

Amtliche Bekanntmachung  
Nr.: I/10-0039-17

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Marlow (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V, S. 20) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung vom 01.11.2017 folgende Satzung erlassen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in der Satzung bei der Bezeichnung von Personen in der Regel auf die weibliche Form verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

**§ 1  
Kostentatbestand**

(1) Die Stadt Marlow unterhält als Träger des Brandschutzes zur Erfüllung der ihr u.a. nach Maßgabe des BrSchG M-V und SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine öffentliche Feuerwehr – nachfolgend als Gemeindefeuerwehr bezeichnet.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Kostenersatz und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Brandsicherheitswache und die Nachbarschaftshilfe im Rahmen des § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG M-V erhoben.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Über bei Einsätzen einzusetzende Kräfte und Mittel der Gemeindefeuerwehr entscheidet der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr auf Grund des Inhalts der Meldung bzw. auf Grund der im Einsatz vorgefundenen Lage.

## **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Gemeindefeuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber der Stadt Marlow verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG.

(2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG.

(3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG ist Kostenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

### **§ 3 Bemessung des Kostenersatzes**

(1) Die Kostensätze ergeben sich aus dem Kostenersatztarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird gem. § 25 Abs. 3 BrSchG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet.

Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen ständig befindlichen Geräte enthalten.

(3) Der Kostenersatz setzt sich aus Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sowie weiterer in dieser Satzung aufgeführten Kosten zusammen.

(4) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge.

Als Einsatzzeit gilt der Zeitraum von der Alarmierung der Gemeindefeuerwehr bis zum Einrücken ins Gerätehaus. Maßgeblich ist jeweils der Einsatzbericht. Die Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Reinigung der Fahrzeuge und Geräte, Ergänzung verbrauchter Materialien) wird der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Erfolgt vor der Ankunft im Gerätehaus eine erneute Alarmierung, so endet abweichend von Satz 2 für den bisherigen Einsatz die Einsatzzeit mit Übernahme des folgenden Einsatzes.

Für die Brandsicherheitswache gilt als Einsatzzeit die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen im Gerätehaus.

(5) Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(6) Kosten werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.

(7) Soweit Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.

### **§ 4 Auslagen**

(1) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Kostenschuldner zu tragen.

(2) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.

- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten für die Auslagen entsprechend.

## **§ 5**

### **Entstehen der Kostenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung. Der Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn beim Eintreffen der Gemeindefeuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
  
- (2) Der Kostenersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Ist im Bescheid eine spätere Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

## **§ 6**

### **Billigkeitsregelung**

- (1) Von der Erhebung des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatzschuldners eine unbillige Härte bedeuten würde oder es auf Grund eines besonderen gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
  
- (2) Der festgesetzte Kostenersatz kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die dem Kostenpflichtigen bei der Ausführung eines Einsatzes entstanden sind, haftet die Stadt Marlow nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Der Kostenpflichtige hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten ergibt.
  
- (2) Die Stadt Marlow haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt sowohl die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Hilfeleistungen der Stadtfeuerwehr Marlow mit den Ortsfeuerwehren Bartelshagen I, Gresenhorst, Jahnkendorf, Kloster Wulfshagen und Marlow außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 02.06.1999“ nebst Gebührentarif als auch die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Hilfeleistungen der Stadtfeuerwehr Marlow mit den Ortsfeuerwehren Bartelshagen I, Gresenhorst, Jahnkendorf, Kloster Wulfshagen und Marlow, außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 20.11.2001“ nebst Gebührentarif außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Marlow, den 02.11.2017

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

### Vermerk:

Die „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Marlow“ (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS) wurde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V der Kommunalaufsicht, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat – in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 02.11.2017 angezeigt.

### Hinweis:

Gemäß 5 § Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage zur Kostenersatzsatzung

### Kostenersatztarif

		<u>Kosten je Stunde</u>	<u>Kosten je ¼ Stunde</u>
<u>Personal</u>			
Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade		34,32 €	8,58 €
<u>Fahrzeuge</u>			
	<u>Standort</u>		
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	Marlow	31,21 €	7,80 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	Marlow	14,79 €	3,70 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Jahnkendorf	15,31 €	3,83 €
Tragkraftspritzenfahrzeug m. Wasser (TSF-W)	Bartelshagen I	16,65 €	4,16 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Jahnkendorf	22,55 €	5,64 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Bartelshagen I	24,91 €	6,23 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	Gresenhorst	11,60 €	2,90 €
Anhänger	Bartelshagen I	6,63 €	1,66 €

Diese Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS vom 02.11.2017 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 02.11.2017 veröffentlicht und ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 14.11.2017, entsprechend informiert.